

Politische Gemeinde Volken

Gemeindeversammlung

vom Freitag, 8. Dezember 2023, 20:00 bis 21.00 Uhr
im Mehrzweckraum, Schulhaus Ankacker

Vorsitz: Walter Schürch, Gemeindepräsident

Protokoll: Stefan Mettler, Gemeindeschreiber

Traktanden

1. Abnahme des Budgets 2024 der Politischen Gemeinde; Festsetzung des Steuerfusses für das Budget 2024
2. Aufhebung des "Hans-Keller-Legats" samt Reglement, gemäss Beschluss Nr. 129 der Gemeindeversammlung vom 21.06.1985, zufolge vorzeitiger Liquidation sowie per Saldo aller Ansprüche
3. Verkauf der Liegenschaft "Glemettenstrasse 3 (Hans-Keller-Haus)" für mindestens CHF 700'000
4. Erlass des Reglements über die Gemeindeversammlung (Protokoll und Beschlüsse)
5. Beantwortung einer Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz

Begrüssung

Der Gemeindepräsident beginnt die Versammlung um 20.00 Uhr mit der Begrüssung der anwesenden Stimmberechtigten, den Medienvertretern und der Gäste und stellt die Behördenmitglieder und Verwaltungsangestellten vor.

Eröffnung der Versammlung

Der Gemeindepräsident stellt fest, dass

- die Ankündigung der Versammlung
- die Einladung zur Versammlung
- die Bekanntgabe der Traktanden

rechtzeitig, ordnungsgemäss und nach den gesetzlichen Vorschriften erfolgt ist. Die zur Behandlung bestimmten Anträge und die dazugehörigen Akten lagen ab 21.11.2023 während den ordentlichen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf. Ausserdem ist an alle Haushaltungen ein Beleuchtender Bericht verteilt worden. Der Beleuchtende Bericht sowie die dazugehörigen Unterlagen konnten auch von der Website der Gemeinde heruntergeladen werden.

Der Gemeindepräsident fragt die Versammlung an, ob zur Einladung, zur Traktandenliste oder zur Aktenaufgabe Beanstandungen gemacht werden und weist auf das diesbezügliche Beschwerderecht hin. Allfällige Beschwerden müssten an der Versammlung angemeldet und innert fünf Tagen schriftlich, mit Begründung und einem Antrag, dem Bezirksrat Andelfingen eingereicht werden.

- Aus der Versammlung werden keine Beschwerden angekündigt und der Gemeindepräsident erklärt die Versammlung für eröffnet.

Als Stimmzähler werden durch den Gemeindepräsidenten vorgeschlagen:

- Sandro Brandenberger
- Susanne Schmidheiny
- Da aus der Versammlung keine Gegenvorschläge hervorgehen, gelten die vorgeschlagenen Personen als gewählt.

Stimmrecht / Beschlussfähigkeit

Der Gemeindepräsident fordert die Gäste auf, sich auf die für sie vorgesehenen Plätze zu setzen. Danach fragt er die Versammlung an, ob nicht stimmberechtigte Personen anwesend sind, oder ob jemandem das Stimmrecht bestritten wird.

- Er stellt fest, dass 6 nicht Stimmberechtigte anwesend sind (2 Vertreter der Medien, Gemeindeschreiber, Springerin, Finanzverwalterin, Präsidentin Schulpflege Flaachtal)
- Er stellt fest, dass das Stimmrecht niemandem bestritten wird
- und dass die Versammlung beschlussfähig ist.

Anzahl Stimmberechtigte:

Der Gemeindepräsident fordert die Stimmzähler auf, die Anzahl der Stimmberechtigten zu ermitteln.

Für die heutige Gemeindeversammlung sind 265 (= 100 %) Personen stimmberechtigt. Es sind total 29 Stimmberechtigte anwesend.

Das absolute Mehr beträgt 15 Stimmen.

Das Quorum für eine geheime Abstimmung beträgt 8 Stimmen (= 25 % der anwesenden Stimmberechtigten).

Nach erfolgter Schlussabstimmung über ein Geschäft kann 1/3 der Stimmberechtigten beschliessen, dass der Beschluss der Versammlung der nachträglichen Urnenabstimmung unterstellt wird. Bezüglich Traktandum 1 ist keine nachträgliche Urnenabstimmung möglich (§ 10 Abs. 2 GG).

Formelles

Der Gemeindepräsident macht die Versammlung auf folgendes aufmerksam:

- Die Traktanden werden durch ein Mitglied des Gemeinderates erläutert.
- Danach trägt die RPK ihren Bericht vor soweit erforderlich und stellt Antrag.
- Im Anschluss folgen Diskussion, Anträge und Beschlussfassung.
- Wer Anträge zum Traktandum stellen will, hat dies in der Antragsrunde durch Handerheben kund zu tun. Sobald das Wort erteilt wird, sind Vorname und Name zu nennen. Danach kann der formulierte Antrag vorgetragen werden.

Traktandum 1: Abnahme Budget 2024 der Politischen Gemeinde; Festsetzung Steuerfuss

Referent: Walter Schürch, Gemeindepräsident

Antrag des Gemeinderats zum Budget

Das Budget 2024 der Politischen Gemeinde wird mit den folgenden Eckdaten genehmigt:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF	2'279'200
	Ertrag ohne ordentliche Steuern	CHF	1'528'900
	Zu deckender Aufwandüberschuss	CHF	750'300
IR Verwaltungsvermögen	Ausgaben	CHF	130'800
	Einnahmen	CHF	40'000
	Nettoinvestitionen	CHF	90'800
IR Finanzvermögen	Ausgaben	CHF	0
	Einnahmen	CHF	0
	Nettoinvestitionen	CHF	0

Antrag des Gemeinderates zum Steuerfuss

Der Steuerfuss für das Jahr 2024 wird gegenüber dem Vorjahr auf unverändert 46 % des einfachen Gemeindesteuerertrages festgesetzt:

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)		CHF	950'000
Steuerfuss			46 %
Erfolgsrechnung	Zu deckender Aufwandüberschuss	CHF	750'300
	Steuerertrag bei 46 %	CHF	437'000
	Aufwandüberschuss	CHF	313'300

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzfehlbetrag belastet.

Erläuterungen

Das Budget der Politischen Gemeinde für das Jahr 2024 liegt zur definitiven Abnahme durch die Gemeindeversammlung vor. Zusammenfassend weist das Budget folgende Zahlen aus:

Funktionale Gliederung		Budget 2024		Budget 2023	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	Allgemeine Verwaltung	483'200	107'000	479'250	104'000
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	125'000	4'400	121'900	4'400
2	Bildung	3'000	0	2'000	0
3	Kultur, Sport und Freizeit	22'800	0	23'500	0
4	Gesundheit	256'800	0	217'300	0
5	Soziale Sicherheit	398'200	144'700	388'550	161'600
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	164'400	84'000	190'200	87'000
7	Umweltschutz und Raumordnung	275'200	178'800	277'600	164'500
8	Volkswirtschaft	24'800	44'700	29'200	38'600
9	Finanzen und Steuer	525'800	1'402'300	464'200	1'593'600
	Aufwandüberschuss		313'300		40'000
	Gesamtergebnis	2'279'200	2'279'200	2'193'700	2'193'700

Gemäss Budget schliesst die Erfolgsrechnung 2024 bei einem Aufwand von CHF 2'279'200 und einem Ertrag von CHF 1'965'900 voraussichtlich mit einem Aufwandüberschuss von CHF 313'300 ab. Im Aufwand der Erfolgsrechnung sind total CHF 122'100 Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen enthalten.

Die Investitionsrechnung im Verwaltungsvermögen zeigt folgendes Bild (in CHF):

	Budget 2024	Budget 2023
Ausgaben	130'800	536'700
Einnahmen	40'000	40'000
Nettoinvestitionen	90'800	496'700

Die Investitionsrechnung im Finanzvermögen zeigt folgendes Bild (in CHF):

	Budget 2024	Budget 2023
Ausgaben	0	115'000
Einnahmen	0	600'000
Nettoinvestitionen	0	485'000

Wirtschaftliche Lage der Gemeinde

Die Konjunkturprognosen 2024 für die Schweizer Wirtschaft sind leicht positiv. Es wird von gleichbleibenden Erträgen ausgegangen (Konjunktur, Einwohner). Belastend auf das Budget wirken darum die steigenden Kosten in den Bereichen Gesundheit, Zinsen, Verwaltung, Soziales und die höhere Teuerung. Mit total CHF 1,8 Mio. ist für die nächsten vier Jahre ein vergleichsweise hohes Investitionsvolumen vorgesehen (v.a. Gemeindehaus, Strassen, Massnahmen Naturgefahren etc.).

Ohne ausserordentliche Erträge (Buchgewinne, Grundstückgewinnsteuern) muss ab 2024 mit jährlichen Defiziten von ca. CHF 0,3 Mio. gerechnet werden. Mit einer Selbstfinanzierung bis ins Jahr 2027 von CHF -0,7 Mio. können die Konsumaufwendungen im Steuerhaushalt nicht mehr mit selber erwirtschafteten Mitteln finanziert werden. Zusammen mit den Investitionen resultiert ein Haushaltsdefizit von rund CHF 2 Mio. Die verzinslichen Schulden könnten bis zum Ende der Planungsperiode 2027 auf ca. CHF 3 Mio. steigen. Das Nettovermögen im Gesamthaushalt wird fast vollständig aufgebraucht und liegt am Ende der Planung noch bei CHF 0,2 Mio.

Unter diesen Voraussetzungen ist künftig ein höherer Steuerfuss wahrscheinlich. In der Planung wurde mit einem stabilen Steuerfuss von 46 % gerechnet.

Bei den Gebührenhaushalten kann, solange keine weiteren Investitionen vorgesehen sind, mit leicht sinkenden Tarifen gerechnet werden. Die grössten Haushaltsrisiken sind bei der konjunkturellen Entwicklung (Steuern und Finanzausgleich, Inflation und Zinsen), den tieferen Grundstückgewinnsteuern, stärkeren Aufwandszunahmen oder ungünstigen gesetzlichen Veränderungen auszumachen.

Begründung Abweichungen gegenüber dem Budget des Vorjahres

Die Abweichungen für das Jahr 2024 gegenüber dem Budget des Vorjahres werden nachfolgend erläutert.

Allgemeine Verwaltung

Die Anpassung von Löhnen des Personals sowie die Gewährung des Teuerungsausgleichs führt in diesem Bereich zu marginalen Mehrausgaben von CHF 950.

Öffentliche Ordnung und Sicherheit

Aus dem gleichen Grund wie im Bereich "Allgemeine Verwaltung" entstehen in diesem Bereich Mehrausgaben von CHF 3'100.

Kultur, Sport und Freizeit

Für diesen Bereich sind für das Jahr 2024 Minderausgaben von CHF 700 geplant. Dieses Ziel soll durch die Anstellung eines Werkmitarbeiters unter gleichzeitiger Reduktion von Drittleistungen erreicht werden.

Gesundheit

In diesem Bereich wird für das Jahr 2024 mit Mehrausgaben von CHF 39'500 gerechnet. Verursacht werden diese in der Hauptsache durch eine höhere Kostenbeteiligung am Zweckverband Alterswohnheim Flaachtal, sowie höhere Kosten für die Pflegefinanzierung und die Spitex.

Soziale Sicherheit

Auch in diesem Bereich wird für das Jahr 2024 mit Mehrausgaben von CHF 26'550 gerechnet. In der Hauptsache verursacht durch mehr Bezüger von Ergänzungsleistungen.

Verkehr und Nachrichtenübermittlung

In diesem Bereich wird mit Minderausgaben von CHF 22'800 gerechnet. Es wird davon ausgegangen, dass durch die Anstellung eines Werkmitarbeiters bisherige Ausgaben für Drittleistungen eingespart werden können.

Umweltschutz und Raumordnung

Für diesen Bereich sind Minderausgaben von CHF 16'700 geplant. Dieses Ziel kann erreicht werden, durch tiefere Abschreibungen und einem Verzicht auf eine Einlage in die Spezialfinanzierung.

Volkswirtschaft

Es wird mit einer grösseren Ausschüttung durch die Zürcher Kantonalbank gerechnet, was zu Mehreinnahmen von CHF 10'900 führen sollte.

Finanzen und Steuern

Hier entstehen voraussichtlich Mindereinnahmen von CHF 252'900. Diese werden auf der Ausgabenseite in der Hauptsache verursacht durch höhere Zinsaufwendungen und auf der Einnahmenseite durch weniger Finanzausgleich und tiefere Steuereinnahmen, insbesondere bei der Grundstückgewinnsteuer.

Begründung des Antrages zum Steuerfuss

Die Finanzplanung 2023-2027 rechnet mit einem jährlichen Aufwandüberschuss von ca. CHF 300'000 in der Erfolgsrechnung. Aufgrund der gegenwärtigen Liquidität und des noch vorhandenen Nettovermögens spricht sich der Gemeinderat für das kommende Jahr für einen gleichbleibenden Steuerfuss von 46 % aus.

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Bericht RPK

Die Präsidentin der RPK erläutert den Ablauf des Prüfverfahrens für das Budget. Sie teilt mit, dass die RPK im Verlauf des nächsten Jahres zusätzliche finanztechnische Kontrollen bezüglich der Gemeindefinanzen durchführen wird.

Die RPK hat das vorliegende Budget 2024 nach finanzpolitischen Gesichtspunkten geprüft.

Die RPK stellt fest, dass das Budget der Politischen Gemeinde finanzrechtlich zulässig, rechnerisch richtig und finanziell angemessen ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.

Antrag Rechnungsprüfungskommission zum Budget

Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2024 der Politischen Gemeinde entsprechend dem Antrag des Gemeinderats zu genehmigen.

Antrag der Rechnungsprüfungskommission zur Steuerfussfestlegung

Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss entsprechend dem Antrag des Gemeinderates auf unverändert 46 % des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung in der Höhe von CHF 313'300 wird dem Bilanzfehlbetrag belastet.

Die folgenden Unterlagen zum Geschäft konnten von der Website der Gemeinde heruntergeladen werden:

- a) Budget 2024
- b) Aufgaben- und Finanzplan

Diskussion

Der Gemeindepräsident stellt das Budget 2024 zur Diskussion.

- Diese wird nicht gewünscht.

Der Gemeindepräsident stellt den Steuerfuss 2024 zur Diskussion.

- Diese wird nicht gewünscht.

Anträge

Der Gemeindepräsident fragt die Versammlung an, ob Anträge zum Budget 2024 gestellt werden.

- Aus der Versammlung werden keine Anträge gestellt.

Der Gemeindepräsident fragt die Versammlung an, ob Anträge zum Steuerfuss 2024 gestellt werden.

- Aus der Versammlung werden keine Anträge gestellt.

Schlussabstimmung

Der Gemeindepräsident schreitet zur Schlussabstimmung und fragt die Versammlung an, ob sie dem Budget 2024 mit den präsentierten Eckdaten zustimmen kann:

- **Die Gemeindeversammlung nimmt das Budget 2024 einstimmig an.**

Der Gemeindepräsident fragt die Versammlung an, ob sie dem Steuerfuss 2024 von 46 % des einfachen Gemeindesteuerertrages zustimmen kann:

- **Die Gemeindeversammlung stimmt dem Steuerfuss einstimmig zu.**

Traktandum 2:

Aufhebung des «Hans-Keller-Legates» samt Reglement gemäss Beschluss Nr. 129 der Gemeindeversammlung vom 21.06.1985, zufolge vorzeitiger Liquidation sowie per Saldo aller Ansprüche

Referent: Walter Schürch, Gemeindepräsident

Antrag des Gemeinderates

Das «Hans-Keller-Legat» samt Reglement gemäss Beschluss Nr. 129 der Gemeindeversammlung vom 21.06.1985 wird zufolge vorzeitiger Liquidation sowie per Saldo aller Ansprüche aufgehoben.

Erläuterungen

Hans Keller, geb. 1920, hat die Gemeinde Volken testamentarisch als Universalerbin eingesetzt. Nach seinem Ableben im Jahre 1984 hat die Gemeinde seinen Nachlass geerbt. Der Erblasser hat bezüglich seines Nachlasses im Testament keine Auflagen verfügt.

Der Gemeinderat hat der Gemeindeversammlung vom 21.06.1985 beantragt, über die Vermögenswerte des Nachlasses ein "Hans-Keller-Legat" zu errichten.

Mit Beschluss Nr. 129 hat die Gemeindeversammlung vom 21.06.1985 den Antrag des Gemeinderates um Errichtung eines "Hans-Keller-Legats" genehmigt und das nachfolgende Reglement erlassen:

Legats-Reglement

"Hans-Keller-Legat"

Zweckbestimmung

Das Legat dient zur Realisierung von Vorhaben, welche der Bevölkerung von Volken (ZH) zugute kommen. Der Zins und das Kapital können dafür verwendet werden.

Legatvermögen

Das Vermögen besteht in Form eines Guthabens, welches die Politische Gemeinde dem Hans-Keller-Legat schuldet.

Das in Form von Bankguthaben, Wertschriften und Liegenschaften eingebrachte Vermögen wird in die Bestandesrechnung der Politischen Gemeinde integriert.

Der Gegenwert wird dem Hans Keller-Legat gutgeschrieben. Das Legatsvermögen besteht somit in einem Guthaben an die Politische Gemeinde.

Der Wert der Aktiven wird von der Gemeindeversammlung festgelegt und soll die Bewertung nach § 16 der Verordnung über den Gemeindehaushalt nicht übersteigen.

Spätere Wertveränderungen der eingebrachten Legats-Aktiven gehen grundsätzlich zugunsten oder zu lasten der Politischen Gemeinde. Ausgenommen sind Wertvermehrungen der Liegenschaften sofern sie wesentlich sind (z.B. infolge Veräusserung). Sie können dem Legat gutgeschrieben werden.

Verzinsung und Verwaltung

Verzinsung und Verwaltung erfolgt gemäss Gemeindegesezt. Für Ausgabenkompetenz gilt die Gemeindeordnung.

Fondsvermögen

Das Legat wurde geäuffnet, durch die Widmung der folgenden Vermögenswerte:

Vermögenswerte	Anrechnungswert
• Wertschriften	Kurswert
• Guthaben	Saldo
• Erlös aus dem Verkauf der Nachlass-Fahrhabe	Nettoerlös
• Grundstück Kataster-Nr. 55, Glemettenstrasse 3, Gebäude Versicherungs-Nr. 129	CHF 120'000
• Kataster-Nr. 400 Landwirtschaftsland (verpachtet)	CHF 50'000
• Kataster-Nr. 157 Landwirtschaftsland (verpachtet)	
• Kataster-Nr. 212 Rebland (verpachtet)	
• Parzellen-Nr. 93.1 Wald	CHF 10'000

Sonderrechnung

Für diesen Fonds wurde eine Sonderrechnung geführt, welche jeweils Bestandteil der Jahresrechnung der Gemeinde war. Der Fonds stellte eine Schuld der Gemeinde gegenüber der Sonderrechnung dar.

Die dem Fond gewidmeten Liegenschaften gehören zum Finanzvermögen der Gemeinde. Die Anrechnungswerte für die Grundstücke von total CHF 180'000 wurden jährlich verzinst. Der Zinsfuss entsprach demjenigen für die interne Verzinsung. Nicht verzinst wurden diejenigen Vermögenswerte, für welche Erträge ausgeschüttet worden sind (Zinsen, Dividenden usw.).

Saldierung der Sonderrechnung

Die Gemeindeversammlung vom 13.06.2003 hat mit Beschluss Nr. 2 zulasten des Hans-Keller-Legates einen Projektierungskredit von CHF 43'578 für das Projekt «Anschluss Wasserversorgung Volken an die Gruppenwasserversorgung Thurtal-Andelfingen» bewilligt.

Die Gemeindeversammlung vom 12.12.2003 hat mit Beschluss Nr. 2 einen Baukredit von CHF 1'450'000 für das Projekt «Anschluss Wasserversorgung Volken an die Gruppenwasserversorgung Thurtal-Andelfingen» bewilligt, unter Entnahme von CHF 690'000 aus dem Hans-Keller-Legat.

Im Jahr 2010 wurden dem Hans-Keller-Legat die restlichen Kosten des oben genannten Projektes von CHF 211'964.35 belastet. Die verbliebenen CHF 6'352.95 wurden beim Jahresabschluss auf die Erfolgsrechnung 2010 übertragen, das Konto saldiert und aufgehoben. Seither wurde der Fonds nicht mehr geöffnert. Das Hans-Keller-Legat wurde formell nie aufgehoben. Dafür wäre ein Beschluss der Gemeindeversammlung notwendig gewesen.

Erwägungen

Das Fondsvermögen darf ausschliesslich für den vorgegebenen Zweck verwendet werden. Es darf nicht zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs der Gemeinde beigezogen werden.

Gegenwärtig sind die Ertragswerte der oben genannten fünf Grundstücke dem Fonds als Vermögen gewidmet. Es wird jedoch keine Sonderrechnung mehr geführt.

Die finanzielle Lage der Gemeinde Volken ist seit Jahren angespannt. Die Verschuldung ist hoch und die Refinanzierung schwierig. Daher beabsichtigt der Gemeinderat, eine zum Fondsvermögen gehörende Liegenschaft zu verkaufen. Der Erlös soll in den allgemeinen Gemeindehaushalt einfliessen und allenfalls für den Schuldenabbau verwendet werden. Dafür ist die Zustimmung der Gemeindeversammlung erforderlich. Aus diesem Grund wird der Gemeindeversammlung beantragt, das Hans-Keller-Legat zufolge vorzeitiger Liquidation sowie per Saldo aller Ansprüche aufzuheben.

Die dem Legat als Vermögen gewidmeten Liegenschaften können gemäss den Legatsbestimmungen verkauft werden, unabhängig davon, ob das Legat aufgehoben wird oder nicht.

Lehnt die Gemeindeversammlung diesen Antrag ab, sind die Ertragswerte der fünf Fonds-Liegenschaften neu festzusetzen. Danach ist für das Hans-Keller-Legat eine neue Sonderrechnung zu eröffnen und zu führen. Die Bewertungserfolge (Gewinn/Verlust) sind in die Sonderrechnung zu übertragen.

Lehnt die Gemeindeversammlung die Aufhebung des Hans-Keller-Legats ab, stimmt dem Verkauf der zum Fondsvermögen gehörenden Liegenschaft aber zu, ist der Nettoertrag aus dem Verkauf der Sonderrechnung gutzuschreiben.

Lehnt die Gemeindeversammlung die Aufhebung des Hans-Keller-Legats sowie den Verkauf der Liegenschaft ab, sind die Ertragswerte der Fonds-Liegenschaften ebenfalls neu festzusetzen. Danach ist für das Hans Keller-Legat eine neue Sonderrechnung zu eröffnen und zu führen. Die Bewertungserfolge (Gewinn/Verlust) sind in die Sonderrechnung zu übertragen.

Antrag der RPK

Bezugnehmend auf Geschäft Nr. 112 vom 23.10.2023 des Gemeinderates wurde die RPK beauftragt, dies zu prüfen.

Gemäss Beschluss wird der Gemeindeversammlung beantragt, das Hans Keller Legat" samt Reglement aufzuheben.

Die Rechnungsprüfungskommission Volken empfiehlt der Gemeindeversammlung dem Antrag zuzustimmen.

Die folgenden Unterlagen zum Geschäft konnten von der Website der Gemeinde heruntergeladen werden:

- a) Beschluss Nr. 129 der Gemeindeversammlung vom 21.06.1985

Diskussion

Der Gemeindepräsident stellt das Geschäft zur Diskussion.

- Aus der Versammlung werden lediglich Verständnisfragen gestellt.
- Eine Diskussion wird nicht gewünscht.

Anträge

Der Gemeindepräsident fragt die Versammlung an, ob Anträge zum Geschäft gestellt werden.

- Aus der Versammlung werden keine Anträge gestellt.

Schlussabstimmung

Der Gemeindepräsident schreitet zur Schlussabstimmung und fragt die Versammlung an, ob sie dem folgenden Antrag zustimmen kann:

Das «Hans-Keller-Legat» samt Reglement gemäss Beschluss Nr. 129 der Gemeindeversammlung vom 21.06.1985 wird per 01.01.2023 sowie per Saldo aller Ansprüche aufgehoben.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung stimmt dem Antrag mit grossem Mehr zu.

Traktandum 3:

Verkauf der Liegenschaft "Glemettenstrasse 3 / Hans-Keller-Haus" zum Preis von mindestens CHF 700'000.

Referent: Walter Schürch, Gemeindepräsident

Antrag des Gemeinderates

Die Liegenschaft Kataster-Nr. 55, Glemettenstrasse 3 (Hans-Keller-Haus) wird für mindestens CHF 700'000 verkauft. Gleichzeitig wird der Gemeinderat ermächtigt und beauftragt, den formellen und materiellen Inhalt des Kaufvertrages selbständig auszuhandeln.

Erläuterungen

Die Gemeinde Volken ist Eigentümerin der Liegenschaft Kataster-Nr. 55, Glemettenstrasse 3, worauf das Gebäude Versicherungs-Nr. 129 erstellt worden ist (genannt Hans-Keller-Haus). Die Liegenschaft hat eine Fläche von 465 m² und liegt vollständig in der Kernzone. Im Kernzonenplan sind für diese Liegenschaft eine feste und eine variable Mantellinie eingetragen.

Das Gebäude hat ein Volumen von 1'049 m³. Der Schätzungswert der kantonalen Gebäudeversicherung aus dem Jahre 2015 beträgt CHF 860'000. Der Gebäudezustand ist durchschnittlich. Er genügt einfachen Ansprüchen. Es ist jedoch Ausbaupotenzial im ehemaligen Ökonomieteil, im Obergeschoss sowie im Dachgeschoss vorhanden.

Das Hans-Keller-Haus wird nicht für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe benötigt und gehört zum Finanzvermögen der Gemeinden. Der Buchwert 2023 beträgt CHF 478'700.

Die bezüglich dem Hans-Keller Haus bestehenden Mietverträge wurden per 31.12.2023 gekündigt. Die bezüglich Einrichtungen und Anlagen im Gebäude bestehenden Service- und Dienstleistungsverträge wurden ebenfalls per 31.12.2023 gekündigt.

Bewertung

Gemäss dem Bewertungsgutachten beträgt der geschätzte Verkehrswert des Hans-Keller-Hauses per September 2020 CHF 770'000. Bei der Berechnung des Verkaufspreises wurden durch den HEV für die notwendigen und dringenden Unterhalts- und Sanierungsarbeiten CHF 40'000 in Abzug gebracht, und ein Verkaufspreis von CHF 730'000 vorgeschlagen. Die Nachteile des Schutzvertrages (siehe unten) wurden bei dieser Bewertung noch nicht berücksichtigt.

Heimatschutz

Volken ist im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder (ISOS) als Dorf mit regionaler Bedeutung eingestuft. Das Hans-Keller-Haus ist dem Gebiet 1 zugeordnet. Das Erhaltungsziel lautet: *"Alle Bauten, Anlagenteile und Freiräume integral erhalten, störende Eingriffe beseitigen"*. Im kantonalen Ortsbildinventar ist Volken nicht enthalten.

Das Hans-Keller-Haus ist nicht als überkommunales Schutzobjekt verzeichnet. Es ist jedoch im Inventarblatt Nr. 129 des kommunalen Inventars der schützenswerten Bauten und Anlagen im Sinne von § 203 Abs. 2 PBG enthalten (datiert vom 28.02.2022). Als Schutzziel wurde formuliert: *"Erhaltung der historischen Grundsubstanz und der für das Vielzweckbauernhaus charakteristischen Gebäudegliederung mit differenzierter Gestaltung / Materialisierung. Erhaltung des Charakters der geschlossenen Dachfläche"*.

Im mittleren Nahbereich des Gebäudes befindet sich kein überkommunales Inventarobjekt, jedoch mehrere kommunale Inventarobjekte. Das Gebäude befindet sich somit in einer Gebäudegruppe bei der der Umgebungsschutz gemäss § 203 Abs. 1 lit. c PBG wie auch der denkmalpflegerische Ensemble-schutz gemäss Art. 16 KNHV zu beachten ist.

Gemäss dem Schutzwürdigkeitsbericht weist das um 1700 erstellte und im Jahr 1900 mit einer modernen Ökonomie erweiterte Vielzweckgebäude einen baugeschichtlich hohen Eigenwert aus. Die Umbauten von 1961 (Modernisierung Wohnhaus) und 1990 (Einbau Post) weisen keinen eigenständigen Denkmalwert auf. Das ehemalige Vielzweckbauernhaus prägt mit seiner nutzungsbedingten Gliederung, seiner rückversetzten Lage, seiner Anbindung an den Strassenraum über den Hofplatz und seinem eingefassten Garten vor dem Wohnteil den ausgezeichneten dörflichen Charakter der Glemetenstrasse wesentlich mit.

Schutzumfang

Die Liegenschaft erfüllt die hohen Anforderungen, die § 203 Abs. 1 lit. c PBG an ein kommunales Schutzobjekt stellt. Folgende Elemente sind aus denkmalpflegerischer Sicht grundsätzlich schutzwürdig: Setzung, Volumetrie und Gliederung des Vielzweckbauernhauses. Die Konstruktion des Wohnteils im Erdgeschoss und Obergeschoss, die Konstruktion des Ökonomieteils von 1900 im Obergeschoss und Dachgeschoss, beim Tenn die rückseitige Aussenwand. Zudem der offene Hofplatz und der Garten strassenseitig. Der konkrete Schutzzumfang betrifft

- a) beim Wohnteil die Konstruktion (Fachwerk inkl. Ausfachung sowie die Deckenbalkenlagen.
- b) Beim Ökonomieteil die Konstruktion (Ständerwerk, Fachwerk sowie Dachwerk)
- c) Bei den Ausstattungselementen: Kachelofen, Einschubdecke in der Stube und historische Türen.

Schutzvertrag

In den Kaufvertrag wird eine Bestimmung aufgenommen, wonach der Verkauf nur unter der Bedingung erfolgt, dass der Käufer mit der Unterschutzstellung des Gebäudes einverstanden ist und sich zum Abschluss eines Schutzvertrages im Sinne von § 205 lit. d PBG verpflichtet, welcher gleichzeitig mit der Eigentumsübertragung im Grundbuch angemerkt wird. Dabei handelt es sich um einen verwaltungsrechtlichen Vertrag. In diesem Vertrag können Vereinbarungen getroffen werden, welche weitergehen, als dies mit einer Schutzverfügung möglich wäre. Die aus dem Schutzvertrag für den Käufer resultierenden Einschränkungen sind bei der Festsetzung des Kaufpreises angemessen zu berücksichtigen. Eine Reduktion des vorgeschlagenen Mindestverkaufspreises von CHF 730'000 um CHF 30'000 auf CHF 700'000 scheint angemessen.

Mitwirkung der Bevölkerung

Am 28.05.2021 hat der Gemeinderat unter dem Titel "Vision Volken" einen Workshop für die Bevölkerung durchgeführt. Anlässlich dieses Workshops wurden auch die Gemeindeliegenschaften thematisiert. Bezüglich des Hans-Keller-Hauses hat der Gemeinderat die Verkehrswertschätzung und die Zustandsanalyse präsentiert. Gemäss Zustandsanalyse zeichnen sich für diese Liegenschaft die folgenden Unterhalts- und Sanierungskosten ab:

kurzfristig (nächsten 5 Jahre)	mittelfristig (nächsten 10 Jahre)	langfristig (nächsten 15 Jahre)	Total
CHF 243'000	CHF 132'000	CHF 96'000	CHF 471'000

Die Kostengenauigkeit beträgt +/- 15 %.

Im Rahmen des Workshops wurden die Teilnehmer befragt, ob die Gemeinde das Hans-Keller-Haus unter Berücksichtigung der anstehenden Sanierungs- und Unterhaltskosten verkaufen oder behalten soll. Von den 21 Teilnehmenden haben 11 Personen für einen Verkauf und 10 Personen gegen einen Verkauf gestimmt.

Erwägungen

Die finanzielle Lage der Gemeinde Volken ist angespannt. Die Verschuldung ist hoch und die Refinanzierung schwierig. Daher beabsichtigt der Gemeinderat, das Hans-Keller-Haus zu verkaufen. Der Erlös soll in den allgemeinen Gemeindehaushalt einfließen und allenfalls für den Schuldenabbau verwendet werden. Dafür ist die Zustimmung der Gemeindeversammlung erforderlich. Aus diesem Grund wird der Gemeindeversammlung beantragt, das Hans-Keller-Haus für mindestens CHF 700'000 zu verkaufen. Der Gemeinderat soll zudem ermächtigt werden, den formellen und materiellen Inhalt des Kaufvertrages selbständig auszuhandeln.

Lehnt die Gemeindeversammlung den Verkauf der Liegenschaft ab, sind die kurz-, mittel- und langfristigen Sanierungskosten von CHF 471'000 für die nächsten 15 Jahre in die Aufgaben- und Finanzplanung der Gemeinde aufzunehmen und rechtzeitig zu budgetieren.

Antrag der RPK

Bezugnehmend auf Geschäft Nr. 113 vom 23.10.2023 des Gemeinderates wurde die RPK beauftragt dies zu prüfen.

Gemäss Beschluss wird der Gemeindeversammlung beantragt, den Gemeinderat zu beauftragen und zu bevollmächtigen, die Liegenschaft Kataster-Nr. 55, Glemettenstrasse 3, für mindestens Fr. 700'00.00 zu verkaufen. Der Gemeinderat soll ermächtigt werden, den formellen und materiellen Inhalt des Kaufvertrages selbständig auszuhandeln.

Das "Hans Keller Haus" wird nicht für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe benötigt und gehört zum Finanzvermögen der Gemeinde.

Gemäss Zustandsanalyse zeichnen sich für diese Liegenschaft in den nächsten 15 Jahren hohe Unterhalts- und Sanierungskosten ab.

In Anbetracht der angespannten Finanzlage der Politigen Gemeinde Volken erscheinen Investitionen in das Hans Keller Haus als nicht sinnvoll.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung dem Antrag zuzustimmen.

Die folgenden Unterlagen zum Geschäft konnten von der Website der Gemeinde heruntergeladen werden:

- a) Bewertungsgutachten Mehrzweckbauernhaus Glemettenstrasse 3, dat. 04.09.2020, erstellt durch den Hauseigentümergeverband (HEV) Winterthur.
- b) Bericht "Zustandsanalyse, Hans-Keller-Haus, Glemettenstrasse 3, dat. 02.02.2021, erstellt durch Meyer Stegemann Architekten AG, ebnet 65, 8200 Schaffhausen, Kosten für diesen Bericht: CHF 7'738.65 (GRB-Nr. 60 vom 08.06.2020 und GRB-Nr. 44 vom 31.05.2021)
- c) Schutzwürdigkeitsbericht Liegenschaft "Glemettenstrasse 3", dat. 29.04.2022, erstellt durch das Büro für Baugeschichte, Tannenstrasse 23, 8212 Neuhausen am Rheinfall.

Diskussion

Der Gemeindepräsident stellt das Geschäft zur Diskussion.

- Adrian Erb weist darauf hin, dass eine Limitierung des Kaufpreises auf CHF 700'000 möglicherweise einen Verkauf verhindert oder verzögert. Aus diesem Grund stellt er dem Antrag des Gemeinderates seinen nachfolgenden Antrag gegenüber:

Anträge

- Antrag: "Die Liegenschaft soll so rasch wie möglich dem Meistbietenden verkauft werden."

Der Gemeindepräsident ruft die Versammlung zur Abstimmung über die Anträge auf.

- Der Antrag Nr. 1 des Gemeinderates "Die Liegenschaft soll für mindestens CHF 700'000 verkauft werden." erhält 17 Stimmen.
- Der Antrag Nr. 2 "Die Liegenschaft soll so rasch wie möglich dem Meistbietenden verkauft werden" erhält 10 Stimmen.

Der Antrag Nr. 1 des Gemeinderates wurde angenommen

Der Gemeindepräsident fragt die Versammlung an, ob weitere Anträge zum Geschäft gestellt werden.

- Aus der Versammlung werden keine weiteren Anträge gestellt.

Schlussabstimmung

Der Gemeindepräsident schreitet zur Schlussabstimmung und fragt die Versammlung an, ob sie dem folgenden Antrag zustimmen kann:

Die Liegenschaft Kataster-Nr. 55, Glemettenstrasse 3 (Hans-Keller-Haus) wird für mindestens CHF 700'000 verkauft. Gleichzeitig wird der Gemeinderat ermächtigt und beauftragt, den formellen und materiellen Inhalt des Kaufvertrages selbständig auszuhandeln.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung stimmt dem Antrag mit grossem Mehr zu.

Traktandum 4: Antrag an die Gemeindeversammlung: Genehmigung des Reglements über die Gemeindeversammlung (Protokoll und Beschlüsse)

Referent: Walter Schürch, Gemeindepräsident

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeindeversammlung erlässt das folgende Reglement für die Gemeindeversammlung, mit Gültigkeit ab 01.01.2023:

- 1. Über die Gemeindeversammlung wird ein Beschlussprotokoll geführt, welches neben dem Ergebnis der Schlussabstimmung auch die Ergebnisse der Abstimmung über Ordnungsanträge und die Bereinigung von Änderungsanträgen enthält.*
- 2. Der Gemeinderat prüft an der nächsten, auf die Gemeindeversammlung folgenden Gemeinderatssitzung, das Protokoll auf seine Vollständigkeit und Richtigkeit und bezeugt diese durch Beschluss und Unterschrift. Es gilt die Unterschriftenregelung gemäss Gemeindeordnung. Nach der Unterzeichnung ist das Protokoll öffentlich.“*
- 3. Das Protokoll ist für 30 Tage auf der Website der Gemeinde öffentlich aufzulegen. Es ist sicherzustellen, dass das Protokoll mit Blick auf den Datenschutz hinreichend anonymisiert wird. Voten von Stimmberechtigten sind so wiederzugeben, dass keine Rückschlüsse auf eine bestimmte Person möglich sind.*
- 4. Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind im Internet zu veröffentlichen, unter Hinweis auf die möglichen Rechtsmittel.*

Erläuterungen

Am 01.01.2018 ist das neue Gemeindegesetz in Kraft getreten. Für die Umsetzung der Neuerungen wurde eine Frist bis längstens 31.12.2021 gesetzt. Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat Empfehlungen abgegeben, wie die Neuerungen umgesetzt werden können. In der Gemeinde Volken wurde das neue Gemeindegesetz mit Ausnahme von § 6 GG umgesetzt.

§ 6 GG: Protokoll

In Gemeindeversammlungen wird Protokoll geführt. Das Protokoll ist grundsätzlich durch die Gemeindeversammlung abnehmen zu lassen, sofern die Gemeindeversammlung die Kompetenz zur Genehmigung nicht an den Gemeinderat delegiert hat.

Nach Ansicht des Gemeindeamtes scheint es unzweckmässig, dass Protokoll der Gemeindeversammlung durch die Versammlung selber abnehmen zu lassen. Das Gemeindegesetz verlangt keine formelle Genehmigung des Protokolls, da das Protokoll nicht direkt, sondern nur akzessorisch über die Anfechtung eines in der Versammlung gefassten Beschlusses mit Rekurs beanstandet werden kann.

Das Gemeindeamt sieht die Lösung darin, in einem Erlass eine Regelung für die Abnahme des Gemeindeversammlungsprotokolls zu treffen. Die Gemeinde Volken hat keinen solchen Erlass.

Daher beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung ein entsprechendes Reglement zu erlassen.

Diskussion

Der Gemeindepräsident stellt das Geschäft zur Diskussion.

- Diese wird nicht gewünscht.

Anträge

Der Gemeindepräsident fragt die Versammlung an, ob Anträge zum Geschäft gestellt werden.

- Aus der Versammlung werden keine Anträge gestellt.

Schlussabstimmung

Der Gemeindepräsident schreitet zur Schlussabstimmung und fragt die Versammlung an, ob sie das oben ausgeführte Reglement über die Gemeindeversammlung (Protokoll und Beschlüsse) erlassen will.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung stimmt dem Antrag einstimmig zu.

Traktandum 5: Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz

Referent: Walter Schürch, Gemeindepräsident

Kurz und Bündig

Das Anfragerecht dient den Stimmberechtigten dazu, ihre Aufsicht über die Behörden und die Verwaltung auszuüben. Eine Anfrage, deren Beantwortung einen übermässigen Aufwand verursacht oder Informationen über schützenswerte Interessen von Behörden, Angestellten und Privaten oder eine Verletzung des Amtsgeheimnisses verlangt, ist unzulässig. Mit der Beantwortung der Anfrage ist die rechtliche Wirkung der Anfrage erschöpft. Es können keine weiteren Abklärungen verlangt, noch anderweitige Aufträge erteilt werden.

Einleitung

Für die Gemeindeversammlung vom 08.12.2023 ist rechtzeitig die folgende Anfrage eines Stimmberechtigten eingegangen:

Anfrage:

«Am 16. Juni 2023 hat die Gemeindeversammlung der Teilrevision der Besoldungsverordnung mit knappem Mehr zugestimmt. Meine Frage nach den finanziellen Auswirkungen der geplanten Änderungen konnte oder wollte der Gemeinderat nicht beantworten. Ich wurde durch Gemeindepräsident Walter Schürch auf die Gemeindeversammlung im Dezember vertröstet. Aus beruflichen Gründen kann ich an der Budget-Gemeindeversammlung nicht teilnehmen. Aus diesem Grund ersuche ich den Gemeinderat auf diesem Weg um die Beantwortung meiner Fragen.»

Anstellung eines Werkdienst-Mitarbeiters

Gemäss Stellenausschreibung vom September 2023 endet das Auftragsverhältnis mit dem bisherigen Auftragnehmer per Ende Dezember 2023. Aus diesem Grund will der Gemeinderat ab Januar 2024 eine Person mit einem Pensum von 30 % anstellen.

- *Durch wen und weshalb wurde das Auftragsverhältnis auf Ende 2023 gekündigt?*
- *Wie hoch waren die Kosten von 2018 bis 2022 für die im Pflichtenheft für die Anstellung aufgeführten Arbeiten pro Jahr (inkl. Maschinenstunden)?*
- *Mit welchen jährlichen Kosten rechnet der Gemeinderat für die neue 30 %-Stelle (Lohn, Sozialleistungen, Maschinenmiete usw.)?*
- *Wie wird die Stellvertretung geregelt und wie hoch sind die daraus resultierenden Kosten?*
- *Hat der Gemeinderat schon eine geeignete Person gefunden? Falls ja: wer ist es? Falls nein: Wie sieht die Übergangslösung aus? Der Vertrag mit dem privaten Unternehmer wurde bekanntlich per Ende 2023 aufgelöst.*

Entwicklung Personalaufwand

Im Budget 2024 steigt der Personalaufwand auf rund 400'000 Franken an. Gegenüber der Rechnung 2022 sind das Mehrausgaben von fast 89'000 Franken. Gemäss Kommentar zum Budget sind die höheren Lohnkosten u.a. auf Neueinstufungen des Personals zurückzuführen, welche der Gemeinderat aufgrund der geänderten Besoldungsverordnung vorgenommen hat.

Im Vergleich zur Jahresrechnung 2019 (Fr. 266'015.37) hat der Personalaufwand sogar um 50 Prozent zugenommen, wobei in diesen Kosten bereits eine zusätzliche Stelle für die Gemeindeverwaltung (ca. Fr. 24'000) enthalten ist. In der gleichen Zeit ist die Bevölkerung von 362 (31.12.2018) auf 381 (2022) gewachsen (+ ca. 5 %).

Zur Entwicklung des Personalaufwands habe ich folgende Fragen:

- *Wie haben sich die Lohnkosten des Gemeindepersonals (Sachgruppe 3010) und die Entschädigungen des Gemeinderates (Sachgruppe 3000) seit 2019 (inkl. Budget 2023 und 2024) entwickelt (Total pro Jahr)?*
- *Wie hat der Stellen- und Einreichungsplan der Gemeinde Volken per 31.12.2018 und per 31.12.2022 ausgesehen (Pensum und Lohnklasse pro Funktion)?*
- *Wie sieht der Stellen- und Einreichungsplan der Gemeinde Volken per 01.01.2024 aus (Pensum und Lohnklasse pro Funktion)? Falls es Anpassungen bzw. Veränderungen gegeben hat: Wie werden diese begründet?*

An dieser Stelle weise ich den Gemeinderat darauf hin, dass die auf der Homepage unter «Rechtssammlung publizierte Besoldungsverordnung nicht aktuell ist.

Vor einigen Jahren wurde das Pensum der Gemeindeschreiberin um 10 % erhöht, weil damals u.a. das Sekretariat des Feuerwehrzweckverbandes übernommen wurde und die Gemeinde dafür Fr. 5'000 / Jahr erhalten hat. Gemäss Budget wird diese Aufgabe neu von der Gemeinde Buch am Irchel übernommen. Deshalb folgende Frage:

- *Wurde der Stellenplan der Gemeindeverwaltung entsprechend angepasst (reduziert)? Falls nein, warum nicht?*

Kosten für externe Dienstleistungen, Honorare usw.

Neben den Löhnen sind nach meinem Empfinden in den letzten Jahren auch die Kosten für Dienstleistungen Dritter sowie externer Berater, Gutachter usw. stark angestiegen. Darum folgende Frage:

- *Wie hoch waren die jährlichen Kosten für Dienstleistungen Dritter (Sachgruppe 3130) sowie externe Berater, Gutachter usw. (Sachgruppe 3132) in den Jahren 2019 bis 2022 (Rechnungen) sowie 2023 und 2024 (Budgetzahlen)?*

Finanzielle Entwicklung der Gemeinde

Im durch die Firma swissplan.ch erstellten und auf der Homepage publizierten Finanz- und Aufgabenplan 2023-2027 steht wörtlich:

Im aktuellen Plan werden die finanzpolitischen Ziele zwar knapp erreicht, dennoch ist Handlungsbedarf vor allem in folgenden Punkten gegeben:

Zur Finanzierung der Konsumaufwendungen fehlen am Ende der Planung über 0,2 Mio. Franken und zum Ausgleich der Erfolgsrechnung sogar beinahe 0,4 Mio. Franken. Das gesetzliche Maximum für die negative Selbstfinanzierung (3 % Regel) wird ab 2024 deutlich verfehlt. Weil der Haushalt während des gesamten Planungszeitraums ein Nettovermögen ausweist, kann dies jedoch toleriert werden.

Mit Massnahmen auf der Aufwandseite (straffer Haushaltsvollzug, evtl. Leistungsüberprüfung und -verzicht) sollen mittel-/langfristig Verbesserungen erzielt werden oder es fallen höhere Erträge (z.B. Grundstückgewinnsteuern) an. Gelingt so keine Entlastung des Haushaltes, müsste der Steuerfuss für den Rechnungsausgleich auf den maximal möglichen Steuerfuss angesetzt werden. Mit dem Rechnungsausgleich könnte auch eine durchschnittlich hohe Selbstfinanzierung (Selbstfinanzierungsanteil 10 %) erreicht werden. Um ein Substanzabbau durch ungedeckte Konsumaufwendungen zu verhindern, ist eine Steuerfusserhöhung von 13 Prozentpunkte nötig.

Weil das Nettovermögen wie auch die Verschuldung die Grenzwerte nicht überschreiten, ist bei den Investitionen (noch) kein Handlungsbedarf notwendig. Jedoch erreichen beide Messgrössen am Ende der Planung den Maximalwert. Für eine nachhaltige Haushaltsführung sind Verbesserungen bei der Erfolgsrechnung dringend notwendig.

Falls sich die Konjunkturaussichten merklich abkühlen würden, sind weitere Massnahmen vorzusehen.

Obwohl die finanziellen Aussichten der Gemeinde Volken alles andere als rosig sind, steigt der Aufwand seit 2019 ungebremst an:

	2019	2020	2021	2022	2023	2024
<i>Gesamtaufwand</i>	<i>1'584'790</i>	<i>1'723'470</i>	<i>1'793'360</i>	<i>1'880'100</i>	<i>2'193'700</i>	<i>2'279'200</i>
<i>Ertrag (ohne Steuern)</i>	<i>1'333'730</i>	<i>1'310'370</i>	<i>1'105'870</i>	<i>1'375'200</i>	<i>1'751'200</i>	<i>1'528'900</i>
<i>Zu deckender Aufwandüberschuss</i>	<i>-251'060</i>	<i>-413'100</i>	<i>-687'490</i>	<i>-504'900</i>	<i>-442'500</i>	<i>-750'000</i>
<i>Steuerertrag</i>	<i>308'200</i>	<i>345'000</i>	<i>365'000</i>	<i>393'000</i>	<i>402'500</i>	<i>437'000</i>
<i>Jahresergebnis geplant (Budget)</i>	<i>57'140</i>	<i>-68'100</i>	<i>-322'490</i>	<i>-111'900</i>	<i>-40'000</i>	<i>-313'300</i>
<i>Jahresergebnis effektiv (Rechnung)</i>	<i>-103'737</i>	<i>207'258</i>	<i>-89'166</i>	<i>-100'943</i>	<i>??</i>	<i>??</i>
<i>Einfache Staatssteuer 100 %</i>	<i>670'000</i>	<i>750'000</i>	<i>793'478</i>	<i>854'348</i>	<i>875'000</i>	<i>950'000</i>
<i>Steuerfuss</i>	<i>46 %</i>					

Zum Glück nimmt der Steuerertrag seit 2019 ebenfalls kontinuierlich zu. Trotzdem können damit die stetig höheren Kosten nicht gedeckt werden. Deshalb meine Frage:

- *Mit welchen konkreten Massnahmen will der Gemeinderat verhindern, dass der Steuerfuss – wie im Finanz- und Aufgabenplan prognostiziert – in Zukunft auf das Maximum von aktuell 130 % ansteigt?*

Für die Beantwortung meiner Frage danke ich dem Gemeinderat bestens. Ich bin sicher, dass seine Antworten zur Klärung der Situation beitragen und der Bevölkerung aufzeigen, wohn die finanzielle Reise der Gemeinde gehen soll.»

Die Anfrage wurde wie folgt beantwortet:

Besten Dank für Ihre Anfrage. Der Gemeinderat ist gerne bereit, den Stimmberechtigten alle Informationen zu geben, welche von allgemeinem Interesse sind und für die Aufsicht über die Behörden und die Verwaltung benötigt werden.

Das Auskunftsrecht des Gemeinderates ist jedoch von Gesetzes wegen eingeschränkt. Überall dort, wo schützenswerte Interessen von Behörden, Verwaltung oder Privaten bestehen, darf der Gemeinderat keine Auskünfte erteilen. Auch darf der Gemeinderat das Amtsgeheimnis nicht verletzen. Aus den genannten Gründen, kann Ihre Anfrage nicht in allen Details beantwortet werden.

Die von Ihnen gewünschten Zahlen, die bereits Gegenstand vergangener Gemeindeversammlungen waren oder dem vorliegenden Budget 2024 entnommen werden können, werden nachfolgend nur noch summarisch abgebildet. Bezüglich Erläuterungen verweisen wir Sie auf die Berichte des Gemeinderates zu den jeweiligen Budgets und Jahresrechnungen.

Unternehmervertrag

Gemeinden müssen Leistungen, die sie nicht selber erbringen können, auf dem freien Markt einkaufen. Wenn sie dies tun, sind solche Leistungen aufgrund der Regeln des öffentlichen Beschaffungswesens nach ca. sechs Jahren neu auszuschreiben, so dass sichergestellt ist, dass die Gemeinde die Leistungen stets zum besten Preis bekommt.

Der Gemeinderat hat im Jahr 2001 mit einem Unternehmer einen Vertrag über die Besorgung der Aufgaben des Gemeindewerkes abgeschlossen. Aufgrund der Laufzeit von 22 Jahren hat sich eine Kündigung dieses Vertrages durch den Gemeinderat aufgedrängt.

Dem Unternehmer wurden im Verlauf der letzten fünf Jahre die folgenden Entschädigungen ausbezahlt:

Kosten inkl. aller Entschädigungen für Mann, Maschinen und Material in CHF	2018	2019	2020	2021	2022
Unternehmer Gemeindewerk	52'757.25	91'330.10	77'297.20	96'987.80	86'781.55

Nach erfolgter Vertragskündigung wurden die Leistungen im Rahmen einer Submission ausgeschrieben. Auf diese Ausschreibung hat sich jedoch kein Bewerber gemeldet. Daher hat sich der Gemeinderat zu einem Systemwechsel entschlossen und per 01.01.2024 einen Werkmitarbeiter mit einem Pensum von 30 % angestellt. Es wird davon ausgegangen, dass dieser Systemwechsel nur marginale Auswirkungen auf die effektiven Kosten im Bereich Gemeindewerk haben wird und sich diese zukünftig im Durchschnitt der letzten drei Jahre bewegen werden.

Gegenwärtig ist der Gemeinderat daran, die Stellvertretung für den neuen Werkmitarbeiter zu regeln. Es zeichnet sich eine Lösung ab, welche bereits ab Neujahr zum Einsatz gelangen kann. Die daraus resultierenden Kosten sind im Budget 2024 enthalten.

Entwicklung Personalaufwand

Der Stellenplan der Gemeinde hat sich von 2019 bis heute wie folgt entwickelt:

	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Stellenplan in Prozenten	140	140	140	140	150	180
Davon entfallen auf						
➤ Gemeindeschreiber	70	70	70	70	80	80
➤ Steuern / Finanzen	50	50	50	50	40	40
➤ Übrige Dienste	20	20	20	20	30	30
➤ Werke						30

100 Stellenprozent entsprechen 42 Arbeitsstunden pro Woche.

Im obenstehenden Stellenplan enthalten sind nur die Mitarbeitenden der Kernverwaltung, ohne Kleinstpensen von Funktionären usw.

Sämtliche 24 politischen Gemeinden des Bezirks Andelfingen haben sich mit öffentlich-rechtlichem Zusammenarbeitsvertrag unter dem Namen „Gesellschaft zur zentralen Organisation von Dienstleistungen der Gemeinden des Bezirks Andelfingen (Gesellschaft der Gemeinden)“ zusammengeschlossen. Die Verwaltung dieser Gesellschaft wird ab 2024 durch Volken geführt.

Der Personalaufwand der Gesamtverwaltung (Löhne und Entschädigungen für Angestellte und Behörden) hat sich von 2019 bis heute wie folgt entwickelt (Beträge in CHF):

Rechnung 2019	Rechnung 2020	Rechnung 2021	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024
266'015.37	283'527.45	286'053.90	311'029.12	327'100	399'850
In den obenstehenden Beträgen enthalten sind die folgenden Grundentschädigungen für den Gemeinderat (Sachgruppe 3000):					
80'727.56	79'073.42	77'308.65	88'068.97	83'700	87'500

Die jährlichen Kosten für Dienstleistungen Dritter sowie externe Berater, Gutachter usw. haben sich von 2019 bis heute wie folgt entwickelt (Beträge in CHF):

Rechnung 2019	Rechnung 2020	Rechnung 2021	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024
145'431.55	50'531.00	97'345.20	147'365.20	88'900	74'500
Ausgaben für Revisionen, Springereinsätze, Bauberatungen, Finanzberatungen, Steuerberatungen, anwaltliche Beratungen, Zustandsaufnahmen Liegenschaften, Gutachten Heimatschutz, Raumplanung, Überarbeitung Grundwasserschutzzonen, Altlasten usw.					

Finanziell Entwicklung Gemeinde

Das Budget ist der Haushaltsplan der Gemeinde. Im Budget werden die im kommenden Rechnungsjahr zu erfüllenden Aufgaben und deren Finanzierung abgebildet. Die Budgetorgane haben zwei Möglichkeiten Einfluss auf die Gemeindefinanzen zu nehmen. Sie können die Ausgaben reduzieren und/oder die Einnahmen erhöhen. Bei den Ausgaben ist zu berücksichtigen, dass ca. 80 % der für die Finanzierung der Aufgaben benötigten Mitteln auf Verpflichtungen (gebundene Ausgaben) entfallen. Dazu gehören auch die Abschreibungen, welche gegenwärtig CHF 122'000 betragen. Aufgrund der geplanten Investitionen werden die Abschreibungen noch zunehmen. Auf gebundene Ausgaben sowie auf deren Höhe haben weder der Gemeinderat, noch die Stimmberechtigten einen Einfluss.

Lediglich ca. 20 % der Mittel werden für die Finanzierung von freiwilligen Aufgaben benötigt. Auf diese Ausgaben können die Budgetorgane Einfluss nehmen. Die Gemeindeversammlung kann solche Ausgaben anlässlich der Budget-Gemeindeversammlung aus dem Budget streichen. Auf der Einnahmenseite bilden die Steuereinnahmen sowie der Finanzausgleich die grössten Einnahmen. Auf den Finanzausgleich hat die Gemeinde keinen Einfluss. Bei den Steuereinnahmen haben die Budgetorgane noch einen grossen ungenutzten Handlungsspielraum. Die Gemeindeversammlung kann anlässlich der Budget-Versammlung anstelle des vom Gemeinderat beantragten, einen höheren Steuerfuss festsetzen.

Damit Volken weiterhin lebenswert bleibt, möchte der Gemeinderat aber auf die maximale Ausnutzung des Sparpotenzials unter gleichzeitiger Erhöhung des Steuerfusses so lange wie möglich verzichten. Alle diese freiwilligen Leistungen beinhalten eine wichtige Bereicherung für die Gesellschaft und das Leben in der Gemeinde sowie für das kulturelle Selbstverständnis. Durch die Unterstützung der Gemeinde können Vereine und Kulturträger Beiträge zum Gemeindeleben leisten. Der Gemeinderat würde es bedauern, auf diese Beiträge verzichten zu müssen, nur um einen möglichst tiefen Steuerfuss zu erzielen. Der Gemeinderat wünscht sich eine lebendige Gemeinde mit einer gesellschaftlichen und kulturellen Vielfalt.

Auf lange Sicht wird diese Strategie aber keine Lösung sein. Um die Steuerlast für die Zukunft erträglich zu gestalten, müsste sich Volken möglicherweise mit einer oder mehreren Gemeinden zusammenschliessen. Der Gemeinderat würde es begrüssen, wenn die Initiative dazu aus der Bevölkerung käme. Es bleibt aber der Gemeindeversammlung überlassen, das vorhandene Sparpotential auszuschöpfen und freiwillige Leistungen der Gemeinde zu streichen und/oder den Steuerfuss zu erhöhen.

Der Gemeinderat hofft, die Anfrage zu Ihrer Zufriedenheit beantwortet zu haben. »

Der Gemeindepräsident ruft den Fragesteller zur Stellungnahme auf.

Der Gemeindepräsident stellt fest, dass

- **der Fragesteller nicht anwesend ist**
- **aus der Versammlung kein Diskussionsantrag gestellt wurde**
- **das Traktandum somit erledigt ist.**

Rechtsmittel

Der Gemeindepräsident stellt fest, dass alle traktandierten Geschäfte behandelt worden sind. Er fragt die Versammlung an, ob Einwendungen gegen die Geschäftsführung erhoben werden.

➤ Es werden keine Einwendungen erhoben bzw. angemeldet.

Im Weiteren verweist der Präsident auf die auf Seite zwei des Beleuchtenden Berichts aufgeführten Rechtsmittel:

Gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, 8450 Andelfingen

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert fünf Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegesetzes, VRG)
- und im Übrigen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19 Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG).

Der Rekurs wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung setzt voraus, dass diese an der Versammlung von irgendeiner stimmberechtigten Person gerügt worden sind (§ 21a Abs. 2 VRG).

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist soweit möglich beizulegen.

Können Mängel eines Protokolls nicht im Rahmen eines Rekurses geltend gemacht werden, steht jeder Person die Aufsichtsbeschwerde zur Verfügung. Die Aufsichtsbeschwerde ist ebenfalls schriftlich an den Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, 8450 Andelfingen, zu richten.

Protokoll

Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat anlässlich seiner nächsten Sitzung abgenommen. Danach wird es auf der Gemeindeverwaltung und auf der Website der Gemeinde während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

Schluss der Versammlung

Um 21.00 Uhr schliesst der Gemeindepräsident die Versammlung.

Volken, 8. Dezember 2023

Für richtiges Protokoll:

Der Schreiber:

Stefan Mettler